

Auf der 8. Tagung des ZK der SED führte der 1. Sekretär des ZK der SED in seiner Rede aus, daß die restlose Kollektivierung der Landwirtschaft nur durch den Einsatz der SED und die übrigen kommunistisch geleiteten Blockparteien in verhältnismäßig kurzer Zeit ermöglicht werden konnte.

Kennzeichnend ist, daß auch die Gerichte aufgefordert wurden, sowohl in Straf- als auch in Zivilprozessen Entscheidungen zugunsten der LPG oder sonstigen volkseigenen Betrieben zu treffen.

DOKUMENT 345

Aus: Weber, „Die Rolle des Strafrechts und der Strafrechtsprechung bei der sozialistischen Umgestaltung und Entwicklung der Landwirtschaft“

Die Arbeit der Straforgane muß dazu beitragen, daß die Feinde der sozialistischen Umgestaltung isoliert werden und daß ihr reaktionärer und volksfeindlicher Charakter entlarvt wird. Dadurch werden die Kräfte unter den Einzelbauern, die sich mit dem Eintritt in die LPG beschäftigen, frei von diesem reaktionären Druck, und sie können ihre Entscheidung wirklich frei, d. h. im Sinn der Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung stellen.

Quelle: „Neue Justiz“ 1960, S. 83.

DOKUMENT 346

Aus: Süß, „Zwei Beispiele für den neuen Arbeitsstil beim Kreisgericht Neuheim“

Eine Bäuerin beantragte gegen eine LPG, aus der sie vor Jahren ausgeschieden war, einen Zahlungsbefehl. Zur Begründung ihres Antrages führte sie an, es sei ihr beim Austritt aus der LPG zu wenig Land zurückgegeben worden und dadurch sei ihr materieller Schaden entstanden.

Dem Gericht war bekannt, daß zwischen dem Ehemann der Bäuerin, der der LPG angehört, und dem LPG-Vorsitzenden öfters Streitigkeiten ausgetragen wurden. Daher wurde angeregt, die Sache vor der Bearbeitung durch das Gericht zunächst in der Mitgliederversammlung der LPG zu beraten. Dies geschah dann auch. Zu der Beratung wurden neben dem damit beauftragten Richter der Leiter des Staatlichen Notariats, der eng mit dem LPG-Beirat zusammenarbeitet, sowie der Rechtsanwalt, der den Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls eingereicht hatte, hinzugezogen. Während der Aussprache erfuhren wir, daß der Antrag ein Ausfluß der Streitigkeiten zwischen dem Ehemann der Antragstellerin und dem LPG-Vorsitzenden war. Wir berieten deshalb, wie diese Differenzen, die die LPG in der Entwicklung hemmten, beseitigt werden konnten. Die LPG-Bauern überzeugten beide Streitpartner, daß es im Interesse der LPG und um ihrer selbst willen erforderlich sei, den Streit zu begraben. Bei der Erörterung des Sachverhalts wurde festgestellt, daß die Bäuerin keine Forderung gegenüber der LPG hat, sondern lediglich vom Rat des Kreises eine Pachtzinsersatzung verlangen kann. Nach der Beilegung des Streits und der Klärung des Sachverhalts bat die Bäuerin um die Aufnahme in die LPG, und sie wurde auch einstimmig als Mitglied aufgenommen. Selbstverständlich nahm sie den Antrag auf Erlaß eines Zahlungsbefehls zurück.

Quelle: „Neue Justiz“ 1960, S. 117.

DOKUMENT 347

Berlin, den 20. 4. 1960

Es erscheint der Landwirt N. N., geb. am 8. 4. 1905, zur Zeit im Not auf nähme verfahren Berlin und erklärt, zur Wahrheit ermahnt, folgendes:

Ich bin Eigentümer einer in ... gelegenen Landwirtschaft von 20 Hektar. Im Jahre 1955 wurde ich genötigt, meine Landwirtschaft an die LPG des Ortes zu verpachten. Außerdem gehörte mir ein Stück Land mit einem Kiesvorkommen. Ich mußte feststellen, daß der VEB Bau (K) in ... aus meiner Kiesgrube ständig Kies entnahm, ohne meine Einwilligung dazu zu besitzen und ohne mir dafür etwas zu bezahlen. Auf meine Vorstellungen bei der VEB verlangte dieser, daß ich ihm die Kiesgrube verkaufte, was ich jedoch ablehnte. Da der VEB die unerlaubten Kiesentnahmen fortsetzte, habe ich durch den Rechtsanwalt ... in ... Klage gegen den VEB erhoben. Meine Klage wurde jedoch abgewiesen und auf die Widerklage des VEB wurde ich verurteilt, mit dem VEB einen Kaufvertrag über die Kiesgrube zu schließen. Meine Berufung gegen das Urteil blieb erfolglos.

Der Verkauf wurde durchgeführt. Obwohl der Wert des Kiesvorkommens etwa 2 Millionen Mark beträgt, wurde als Kaufpreis vom Rat der Stadt ... ein Kaufpreis von 800 bis 1100 Mark festgesetzt. Bisher habe ich den Kaufpreis jedoch nicht erhalten.

In dieser Zeit lebte ich von den geringen Erträgen eines Fuhrgeschäftes. Da ich nur ein altes Fahrzeug zur Verfügung hatte, und auch nicht hinreichend Aufträge erhielt, war ich auf den Erlös aus meiner Kiesgrube angewiesen. Etwa im Juli oder August 1959 wurde ich gedrängt, bei einer LPG als Leiter oder Agronom zu arbeiten. Das habe ich jedoch abgelehnt, weil es meiner inneren Überzeugung widersprach, derartige Einrichtungen des ostzonalen Systems durch meine eigene Arbeit zu unterstützen. Ich habe damals versucht, die SBZ illegal zu verlassen, wurde aber bei meinem Fluchtversuch in Berlin-Mahlow festgenommen und durch das Urteil des Kreisgerichts ... vom 22. Januar 1960 unter Anrechnung der Untersuchungshaft wegen versuchter Republikflucht zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt. Ich habe mich vom 7. 10. 1959 an bis zum 5. März 1960, dem Tage meiner Entlassung in Untersuchungs- und Strafhaf befunden.

Nach meiner Entlassung aus der Strafhaf bestand für mich keine Existenzmöglichkeit mehr, da mein kleines Fuhrgeschäft inzwischen zum Erliegen gekommen war und ich auch für meine Kiesgrube keine Bezahlung erlangen konnte. Infolge meines Prozesses mit dem VEB und meiner Verurteilung wegen versuchter Republikflucht hätte ich auch nicht die Möglichkeit gehabt, anderweit Arbeit zu finden. Ich sah mich deshalb gezwungen, die SBZ zu verlassen.

gez. Unterschrift

Das Urteil der Internationalen Juristen-Kommission

Wie sehr die gesetzlich garantierte Freiwilligkeit (LPG-Gesetz vom 3. 6. 1959 § 1 und LPG-Muster Statuten vom 9. 4. 1959 Absatz IV Ziffer 22) beim Eintritt in die LPG mißachtet wurde, ist außerdem aus der im Auftrage der Bundesregierung vom Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen im April 1960 herausgegebenen Dokumentation „Die Zwangskollektivierung des selbständigen Bauerntums in Mitteldeutschland“ zu entnehmen.

Ein entsprechendes Urteil über die Methoden der Zwangskollektivierung der Landwirtschaft hat auch